

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“
in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf
Landkreis Vulkaneifel,
zugunsten der
Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5), und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen wird für die unter § 2 genannten **Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“** der Verbandsgemeinde Gerolstein das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Ortslage Birgel, hat eine Größe von 259,33 ha und wird durch vier Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:12.500 einen Überblick.

Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (nicht schraffiert),
Zone II S	=	Sonderzone innerhalb der Engeren Schutzzone (kariert)
Zone II	=	Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert)
Zone III	=	Weitere Schutzzone (diagonal schraffiert).

Die Zonen I, und II S (Sonderzone) erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. **Brunnen „Ober der Hollpütz“:**

Zone I: Gemarkung Birgel, Flur 7, Flurstücke 4/4 und 5; Größe: 0,40 ha.

2. **Brunnen „Im Poppental“:**

Zone I: Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstück 31/1; Größe: 0,11 ha.

Zone II S (Sonderzone): Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstück. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44; Größe: 12,03 ha.

Die Zone II für beide Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Fluren 1, 2, 6 und 7 und hat eine Größe von 74,38 ha.

Die Zone III für beide Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkung Birgel, Fluren 1, 2, 3, und 6, Gemarkung Feusdorf, Fluren 3 und 4 und Gemarkung Gönnersdorf, Flur 1 und hat eine Größe von 172,41 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:12.500, 1:10.000, 1:5.000, 1:2.700, 1:2.000 und 1:1.000 die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II S	=	Sonderzone innerhalb der Engeren Schutzzone (grün umrandet und kariert)
Zone II	=	Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
Zone III	=	Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Obere Wasserbehörde
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
und der
- Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die betroffenen Flurstücke sind im Liegenschaftskataster gekennzeichnet.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen.

- (2) In der Zone I sind jegliche Handlungen verboten, soweit sie nicht dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung dienen insbesondere Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind.
- (3) Bei zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlichen Maßnahmen zur Pflege der Vegetation ist die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln untersagt.
- (4) Zum Betreten der Zone I befugt sind nur Personen, die im Auftrag der Begünstigten handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 4

Schutzbestimmungen in den Zonen II S (Sonderzone), II und III

- (1) Die vollständig innerhalb der Zone II (Engere Schutzzone) gelegene Zone II S (Sonderzone) dient dem weitergehenden Schutz eines sich durch hydrogeologische Besonderheiten auszeichnenden Bereichs innerhalb der Zone II, insbesondere vor Gefahren durch den Eintrag von Nährstoffen im Zuge landwirtschaftlicher Düngemaßnahmen.
- (2) Die Zone II dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind.
- (3) Die Zone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

- (4) In den Zonen II S (Sonderzone), II und III sind alle mit dem in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils genannten Schutzzweck nicht zu vereinbarenden Handlungen untersagt. Insbesondere sind die in der Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen nach Maßgabe der dort genannten Schutzbestimmungen verboten oder beschränkt zulässig. Andere Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen zu dulden, die der Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.
- (3) Die Begünstigte hat die Zone I durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einzäunung) gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Darüber hinaus hat die Begünstigte den Verlauf der Schutzzonengrenzen durch Beschilderung zu kennzeichnen.
- (4) Die nach § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen über die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf Verlangen der/dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen, soweit sie die Bewirtschaftung von Flächen im Wasserschutzgebiet betreffen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 3, 4 in Verbindung mit der Anlage 2 und § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG).
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.
- (4) Die Befreiung bedarf der Schriftform.

§ 7

Anzeigen

- (1) Soweit eine Handlung nach den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage 2 anzuzeigen ist, ist die Anzeige der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Handlung vorzulegen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Handlung schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.
- (3) Die Handlung ist von der oberen Wasserbehörde zu untersagen, wenn nachteilige, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Wird die Handlung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf sie in der angezeigten Art und Weise durchgeführt werden.

§ 8

Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Schutzbestimmung nach §§ 3, 4 in Verbindung mit der Anlage 2 und § 7 Abs. 1 oder einer Handlungs- oder Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 5 Abs. 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Wasserbehörde über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 11

Inkrafttreten

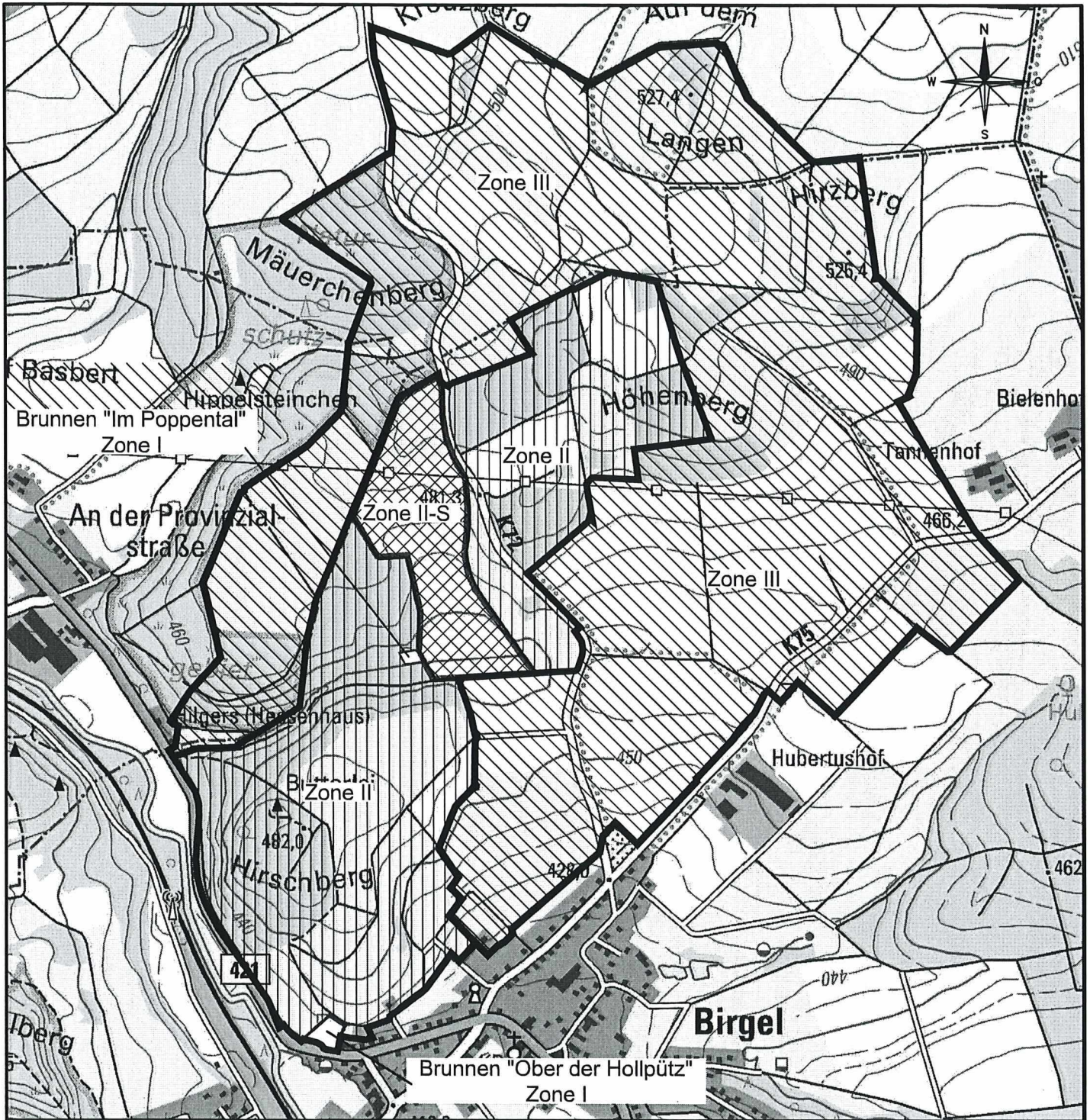
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 03. April 2023
Az.: 312-61-233-03/2016

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

gez.:

(Joachim Gerke)



Ausschnittsvergrößerung 1:12500 aus der topografischen Karte 1:25000, Blatt Nr. 5605, Stadtkyll
 Herstellung der Druckunterlagen: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 1993

Trinkwasserschutzgebiet
 381b Birgel: Brunnen "Ober der Hollpütz" und Brunnen "Im Poppental"
 Verbandsgemeinde Gerolstein

-  Zone I Fassungsbereich
-  Sonderzone II-S Engere Schutzzone
-  Zone II Engere Schutzzone
-  Zone III Weitere Schutzzone



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 Bestandteil der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkung Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf

Az.: 312-61-233-03/2016

Ausgefertigt: 03.04.2023
 In Vertretung

Joachim Gerke
 (Joachim Gerke)

Verzeichnis der Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen sind inhaltlich ihrem Hauptanwendungsbereich (Ziffern 1 bis 8) zugeordnet, gelten jedoch gleichermaßen in den jeweils anderen Anwendungsbereichen.

1. Industrie und Gewerbe

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
1.1	Ausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten	Verboten	verboten	verboten
1.2	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung oberirdischer Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung entspricht
1.3	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten	verboten
1.4	Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit radioaktiven oder wasser-	verboten	verboten, ausgenommen: 1. Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf	verboten, ausgenommen: 1. Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf oder zur medizinischen Anwendung 2. Umgang mit Heizöl für den Hausgebrauch

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
	gefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		<p>oder zur medizinischen Anwendung</p> <p>2. bestimmungsgemäßes Verwenden von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>3. Umgang mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen</p> <p>4. sonstiger Umgang mit Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst in der jeweils gültigen Fassung) entspricht</p>	<p>3. bestimmungsgemäßes Verwenden von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>4. Umgang mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen</p> <p>5. sonstiger Umgang mit Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst in der jeweils gültigen Fassung) entspricht</p>
1.5	Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Biogasanlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV
1.6	Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen nach vorheriger Genehmigung durch die obere Wasserbehörde aufgrund standortspezifischer Einzelfallprüfung

2. Siedlung und Verkehr

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
2.1	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten (ohne Industrie- und Gewerbegebieten)	verboten	verboten	verboten, soweit nicht 1. die grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole eine mittlere Schutzfunktion aufweisen, und 2. sichergestellt ist, dass: 2.a keine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie 2.b keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nutzbare Grundwasserangebot zu besorgen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der oberen Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.
2.2	Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung	verboten	verboten	verboten, ausgenommen - die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole ist gegeben. Dies ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen. - bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können. Wer eine solche bauliche Anlage errichten will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
2.3	Verwendung von Materialien als Baustoff, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen	verboten	verboten	verboten
2.4	Neu-, Aus- und Umbau von Straßen, Bahnlinien und	verboten	verboten, ausgenommen - Maßnahmen, die der Verbesserung	verboten, ausgenommen: - Maßnahmen, die der Verbesserung des Grundwasserschutzes dienen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
	sonstigen Verkehrsanlagen		des Grundwasserschutzes dienen - Neu-, Aus- und Umbau von Feld- und Waldwegen, soweit dieser im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgt	- die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung - Neu-, Aus- und Umbau von Feld- und Waldwegen
2.5	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen und Notabwurfplätzen	verboten	verboten	verboten
2.6	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)	verboten	verboten	verboten
2.7	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tankstellen	verboten	verboten	verboten
2.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Verkehrsflächen und sonstigen Freilandflächen	verboten	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Pflanzen-	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
			schutzgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist	
2.9	Transport von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen - Anliegerverkehr für An- und Abtransport zu/ab in Zone II zugelassenen Anlagen sowie - Transport wassergefährdender Stoffe, welche unter die für Zone II geltenden Ausnahmen nach Ziffer 1.4 fallen	verboten, ausgenommen - Anliegerverkehr für An- und Abtransport zu/ab in Zone III zugelassenen Anlagen, - Transport wassergefährdender Stoffe, welche unter die für Zone III geltenden Ausnahmen nach Ziffer 1.4 fallen sowie - Transport auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung ausgebaut worden sind
2.10	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen oder vergleichbaren Anlagen außerhalb bebauter Ortslagen	verboten	verboten	verboten

3. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
3.1	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und	verboten	verboten	verboten

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
	geschlossenen Abwassersammelgruben			
3.2	Errichtung und Erweiterung von Kanalisation einschließlich Entlastungsanlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
3.3	Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer	verboten	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.4	Einleitung von Abwasser und flüssigem Abfall in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung und Verrieselung	verboten	verboten, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone

4. Abfallentsorgung

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
4.1	Abfalldeponien und sonstige Ablagerung von Abfällen	verboten	verboten	verboten
4.2	Anlagen zum Lagern, zur Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen	verboten	verboten	verboten

4.3	Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen die Eigenkompostierung durch private Haushalte
-----	--	----------	----------	--

5. Landwirtschaft und Gartenbau

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
5.1	Ackerbauliche Nutzung	verboten, ausgenommen der Anbau von mehrschnittigen Feldfutter ohne Leguminosen		
5.2	Anwendung von organischen Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft	verboten	verboten	verboten, ausgenommen die Anwendung von Düngemitteln, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. ¹
5.3	Ausbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten sowie von Fäkalschlamm und Bioabfall	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Grünschnittkomposte und pflanzliche Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung gemäß Ziffer 1 des Anhangs 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), in der jeweils geltenden Fassung, die einer hygienisierenden Behandlung zugeführt wurden, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
5.4	Anwendung von mineralischen Düngemitteln	verboten, ausgenommen die Anwendung von Düngemitteln, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. ¹	verboten, ausgenommen die Anwendung von Düngemitteln, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. ¹	verboten, ausgenommen die Anwendung von Düngemitteln, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist Die Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. ¹
5.5	Lagerung von Mineraldünger	verboten	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, ausgenommen die Bereitstellung zur kurzfristigen Aufbringung von festen, nicht fließfähigen Düngemitteln auf der zur Ausbringung vorgesehenen Fläche	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, ausgenommen die Bereitstellung zur kurzfristigen Aufbringung von festen, nicht fließfähigen Düngemitteln auf der zur Ausbringung vorgesehenen Fläche
5.6	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	verboten, wenn - die Lagerung außerhalb dauerhaft dichter Anlagen erfolgt oder - die Mittel gemäß der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
5.7	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften und Silagen	verboten	verboten	verboten, soweit die Anlagen nicht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
5.8	Lagerung, einschließlich Zwischenlagerung von organischen Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdüngern sowie Silagen	verboten	verboten	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
5.9	Tierbesatz, insbesondere Beweidung	verboten	verboten, ausgenommen die extensive Weidenutzung von Grünlandflächen (max. 1GV/ha)	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beweidung im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis einschließlich Oktober - Beweidung in den Monaten März, April und November, soweit aufgrund der Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse und der Witterungsbedingungen davon auszugehen ist, dass in dem jeweiligen Zeitraum der zu beweidende Boden tragfähig ist und einen ausreichenden Aufwuchs aufweist. Die Beweidung ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen. <p>Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf in jedem Fall nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe jedenfalls dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.</p>
5.10	Beregnung u. Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (ohne private Nutzgärten)	verboten	verboten, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird	verboten, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
5.11	Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Drainagen, die zur Errichtung einer nach dieser Rechtsverordnung zulässigen baulichen Anlage notwendig sind

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
5.12	Anbau von Mono- und Sonderkulturen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Streuobstwiesen und soweit nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten, Begrünung) sichergestellt wird, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind.
5.13	Anbau von Leguminosen	verboten	auf Sandboden verboten, ausgenommen der Anbau von Leguminosen mit einem Anteil von bis zu 30 % in einer Mischung (z.B. von Klee gras oder Luzernegras)	
5.14	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, ausgenommen ist die Anwendung, soweit diese von der oberen Wasserbehörde genehmigt worden ist. Die Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. ¹	verboten, soweit die Pflanzenschutzmittel gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen	verboten, soweit die Pflanzenschutzmittel gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
5.15	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung nach Ziffer 5.14 zulässig ist
5.16	Grünlandumbruch oder sonstige Umnutzung von Grünland	verboten	verboten	verboten

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
5.17	Schwarzbrache, insbesondere die Herstellung einer Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober	verboten, ausgenommen im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober

6. Forstwirtschaft

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
6.1	Kahlschlag	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag von Flächen kleiner 0,5 ha, für den vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist
6.2	Waldrodung	verboten	verboten	verboten
6.3	Erstaufforstung	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
6.4	auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung	verboten	verboten	verboten
6.5	Kirrung, Fütterung von Wild	verboten	verboten	verboten, soweit die Maßnahme nicht den Anforderungen der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild vom 04.08.2005 (GVBL S. 362), in der jeweils geltenden Fassung entspricht

7. Eingriffe in den Untergrund

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
7.1	Verletzung oder Reduzierung der grundwasserüberdeckenden Schichten	verboten	verboten, ausgenommen die Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung	verboten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit die Bodenüberdeckung gleichwertig wiederhergestellt wird und die Entstehung nachteiliger präferentieller Fließwege ausgeschlossen ist

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
			<p>gung von vorhandenen oder nach dieser Rechtsverordnung zugelassenen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit die Bodenüberdeckung gleichwertig wiederhergestellt wird und die Entstehung nachteiliger präferentieller Fließwege ausgeschlossen ist.</p> <p>Wer eine solche Leitungsverlegung vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.</p>	
7.2	Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Fracking und CO ₂ Speicherung	verboten	verboten	verboten
7.3	Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe	verboten	verboten, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist	verboten, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
7.4	Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen mit Freilegen oder ohne Freilegen von Grundwasser	verboten	verboten	verboten
7.5	Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen durch die obere Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassene Bohrungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung	verboten, ausgenommen - durch die obere Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassene Bohrungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und - Bohrungen zum Zwecke der nach Ziffer 7.7 zugelassenen Gewinnung von Erdwärme, soweit die Bohrungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zugelassen worden sind
7.6	Sprengungen	verboten	verboten	verboten
7.7	Errichtung und Erweiterung von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen, die oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks niedergebracht werden und im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zugelassen worden sind
7.8	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme von Grundwasser	verboten	verboten	verboten
7.9	Untergrund- und Aquiferspeicher	verboten	verboten	verboten

8. Sonstige Anlagen und Nutzungen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
8.1	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen in dafür zugelassenen baulichen Anlagen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen, bei denen aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Umfang und Ausgestaltung sowie der vorhandenen Infrastruktur nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind, soweit die obere Wasserbehörde zugestimmt hat
8.2	Militärische Anlagen und Übungen	verboten	verboten	verboten
8.3	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen	verboten	verboten	verboten
8.4	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießanlagen und Schießständen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von vollständig eingehausten Schießständen
8.5	Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen	verboten	verboten	verboten
8.6	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten	verboten

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
8.7	Campingplätze einschließlich Nutzung mit Wohnwagen und Wohnmobilen, Zelten und Lagern außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen - Campingplätze auf Flächen, bei denen die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle gegeben ist. Dies ist der oberen Wasserbehörde nachzuweisen. - kurzzeitiges Zelten und Lagern, wenn aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt und Umfang keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Wer kurzzeitig Zelten und Lagern will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
8.8	Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen (Erdbestattungen) sowie von Bestattungswäldern (Urnenbestattungen)	verboten	verboten	verboten
8.9	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen geringe Stückzahlen von Tierkörperteilen im Rahmen ordnungsgemäßer jagdlicher Praxis
8.10	Baustelleneinrichtung einschließlich temporärer Sanitäreinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Baustelleneinrichtungen, von denen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen können Wer eine solche Baustelleneinrichtung installieren will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs.1 anzuzeigen.
8.11	Lagerung von Baustoffen	verboten	verboten, ausgenommen - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie	verboten, ausgenommen - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig im Wasserschutzgebiet angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II S	Schutzzone II	Schutzzone III
			<p>- die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig in Zone II des Wasserschutzgebietes angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden. Wer eine kurzzeitige Lagerung vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.</p>	

(1) Ausführungsbestimmungen

Zu Nrn. 5.2 und 5.4: Anwendung von Düngemitteln

Die Genehmigung ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Durchführung) bei der oberen Wasserbehörde in Textform (schriftlich oder per E-Mail an: Poststelle34@sgdnord.rlp.de) zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Zusendung an die obere Wasserbehörde auch an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel; Westpark 11, 54634 Bitburg (E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de) zu versenden.

Der Antrag hat für jede Fläche eine N-Düngebedarfsermittlung gemäß der geltenden Düngeverordnung, einschließlich einer Zusammenstellung der geplanten Düngergaben („Düngeplan“: Kulturart, Ertragserwartung, Düngungszeitpunkt, Düngemittel, -Menge, Nährstoffgehalte und bei organischen Düngern %-N-Mindestwirksamkeiten und wirksame N-Mengen, sowie Gesamtnährstoff-Mengen) zu enthalten.

Im Falle von Kulturen, für die die Düngeverordnung Nmin-gestützte N-Bedarfswerte vorgibt (Getreide, Mais, Hackfrüchte, Ölpflanzen, Gemüse - nicht jedoch für mehrschnittigen Feldfutterbau), sind die Ergebnisse einer aktuellen schlagbezogenen Stickstoff-Bodenuntersuchung (Nmin-Bestimmung) spätestens unmittelbar vor der Düngung nachzureichen, sofern sie nicht schon bei der Düngebedarfsermittlung vorliegen. In dem Fall, dass die Ergebnisse einer aktuellen schlagbezogenen Stickstoff-Bodenuntersuchung (Nmin-Bestimmung) im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, ist bei der N-Düngebedarfsermittlung ein unter fachlichen Aspekten ermittelter durchschnittlicher Nmin-Wert anzunehmen. Bei Vorliegen des tatsächlichen Wertes ist die Düngebedarfsermittlung sodann entsprechend zu korrigieren und gemeinsam mit dem Analyseergebnis nachzureichen.

Soweit Wirtschaftsdünger angewendet werden soll, sind mit dem Antrag zusätzlich die Ergebnisse von Analysen des Wirtschaftsdüngers (entsprechend der Vorgaben der Landesdüngerverordnung vom 10.12.2020 GVBl. S. 684) auf Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-Phosphat vorzulegen.

Eine Düngung mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärreste und Silagesickersäfte) darf frühestens zwei Wochen vor der geplanten Aussaat erfolgen. Mit diesen organischen Düngemitteln darf maximal die Hälfte des ermittelten Stickstoffbedarfs abgedeckt werden. Der Stickstoffbedarf ist dabei als standortbezogene Obergrenze nach den Vorgaben der Düngerverordnung schlagspezifisch zu ermitteln. Die N-Ausnutzung der organischen Düngemittel ist als Mindestwirksamkeit entsprechend der Düngerverordnung anzusetzen. Der Zeitpunkt der Aussaat ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern die obere Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei der zuständigen Stelle abgelehnt hat. Die Durchführung der genehmigten Anwendung von Düngemitteln ist schriftlich zu dokumentieren (Kulturart, Fläche, erwarteter und erzielter Ertrag, ermittelter Düngbedarf, Düngungszeitpunkt, Düngemittel, -Menge, Nährstoffgehalt und bei organischen Düngern %-Mindestwirksamkeiten, wirksame Nährstoffmengen). Die Dokumentation ist der oberen Wasserbehörde einmal jährlich, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Zu Nr. 5.14: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Schutzzone II S

Die Genehmigung ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Durchführung) bei der oberen Wasserbehörde in Textform (schriftlich oder per E-Mail an: Poststelle34@sgdnord.rlp.de) zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Zusendung an die obere Wasserbehörde auch an das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel; Westpark 11, 54634 Bitburg (E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de) zu versenden.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Begründung für die Anwendung, sowie Angaben über die zur Anwendung vorgesehenen Produkte, sowie die geplanten Mengen beizufügen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern die obere Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei den zuständigen Stellen abgelehnt hat. Die Durchführung der genehmigten Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der oberen Wasserbehörde einmal jährlich, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.